

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Für Mitglieder, die vor dem 01. Januar 2015 Mitglied werden, gilt für die Höhe des Mitgliedsbeitrages § 2 dieser Beitragsordnung. Im Folgenden werden diese Mitglieder Alt-Mitglieder genannt.
2. Für Mitglieder, die ab dem 01. Januar 2015 Mitglied werden, gilt für die Höhe des Mitgliedsbeitrages § 3 dieser Beitragsordnung. Im Folgenden werden diese Mitglieder Neu-Mitglieder genannt.
3. Alt-Mitglieder können sich einmalig bis zum 01. November 2014 entscheiden, ob sich die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages ab dem 01. Januar 2015 nach § 2 oder § 3 dieser Beitragsordnung bemessen soll.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages für Alt-Mitglieder

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für emissionshandelspflichtige Unternehmen und natürliche Personen beträgt mindestens 600,00 EUR und höchstens 3.900,00 EUR. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 EUR je 1.300 t CO₂ der Zuteilungsmengen 2008 bis 2012.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle anderen Unternehmen oder natürliche Personen, für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände beträgt mindestens 1.600,00 EUR.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Zusammenschlüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts und für Zusammenschlüsse von Verbänden wird in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 3.000,00 EUR.
4. Freiwillige Zusatzbeiträge und freiwillige projektbezogene Förderbeiträge sind jederzeit möglich.
5. In bestimmten Einzelfällen kann vom Vorstand der Beitrag eines Mitgliedes festgesetzt werden, jedoch nicht unter 600,00 EUR.
6. Mitglieder, die dem Verband unterjährig beitreten, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages für Neu-Mitglieder

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Unternehmen richtet sich nach dem Umsatz des vergangenen Geschäftsjahres, jedoch beträgt er mindestens 750,00 EUR und höchstens 4.500,00 EUR. Die Staffelung über die Höhe des Beitrages ist als Anlage beigefügt.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für öffentliche Einrichtungen, Verbände und natürliche Personen beträgt mindestens 1.750,00 EUR und für Zusammenschlüsse von Verbänden mindestens 3.000,00 EUR.
3. Freiwillige Zusatzbeiträge und freiwillige projektbezogene Förderbeiträge sind jederzeit möglich.
4. In bestimmten Einzelfällen kann vom Vorstand der Beitrag eines Mitgliedes festgesetzt werden, jedoch bei Unternehmen oder anderen Institutionen nicht unter 750,00 EUR und bei natürlichen Personen nicht unter 350,00 EUR.
5. Mitglieder, die dem Verband unterjährig beitreten, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Anfang des Beitragsjahres innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
2. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag gemäß § 2 Abs. 6 bzw. § 3 Abs. 5 für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung und der Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 5 Kündigung und Rückerstattung

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Diese muss spätestens sechs Monate zuvor dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. (§ 8 Abs. 1a der Satzung)
2. Gezahlte Beiträge können nicht rückerstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 13. November 2013 verabschiedet. Die Mitglieder haben der Beitragsordnung am 20. November 2013 zugestimmt. Die Beitragsordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. April 2016.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Beitragsordnung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Unternehmen bemisst sich gestaffelt an der Höhe des Jahresumsatzes. Die Staffelung der jährlichen Mitgliedsbeiträge gestaltet sich wie folgt:

Staffelung	Umsatz in EUR	Mitgliedsbeitrag pro Jahr in EUR
1.	bis 750.000	750,00
2.	bis 2 Mio.	1.000,00
3.	bis 5 Mio.	1.500,00
4.	bis 10 Mio.	2.000,00
5.	bis 20 Mio.	2.500,00
6.	bis 50 Mio.	3.000,00
7.	bis 75 Mio.	3.500,00
8.	bis 250 Mio.	4.000,00
9.	ab 250 Mio.	4.500,00